

Satzung

Reitclub Moosbronn, 7560 Gaggenau-Moosbronn

§1

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des gesamten Pferdesports und die Förderung der Jugend im Reit- und Fahrsport. Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung einer Sportanlage und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reitclub Moosbronn“.

§4

Eintragung

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§5

Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Gaggenau-Moosbronn. Der Gerichtsstand ist Rastatt.

§6

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein besteht aus:

1. ordentliche, aktive Mitglieder
2. ordentliche, inaktive Mitglieder
3. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
4. Ehrenmitglieder

Ordentliche aktive Mitglieder sind solche, welche den Reit- oder Fahrsport aktiv ausüben. Aktive und jugendliche Mitglieder können vom Verein gefördert werden.

Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben. Sie haben das aktive Wahlrecht und haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Aufnahmesuche sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Gesamtvorstand des Vereins, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Abgelehnten steht das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Der Eintritt wird mit der Bezahlung des Jahresbeitrags wirksam.

Besonders verdienten Mitgliedern kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder des Vereins sind beitragsfrei, haben jedoch Sitz und Stimme wie jedes andere ordentliche Mitglied.

§7

Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§8

Ausschluss der Mitglieder

Mitglieder, welche das Vereinsansehen oder die Interessen des Vereins schädigen, können auf Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausgeschlossen wird keine Beitragsrückvergütung aus dem laufenden Geschäftsjahr gewährt. Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied Berufung an die Jahreshauptversammlung oder an eine a.o.MV. einlegen.

§9

Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung angerechnet, voll entrichtet. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

§10

Beitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen von der JHV jeweils festgesetzten Jahresbeitrag. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten. Müssen Beiträge durch besondere Maßnahmen des Vereins erhoben oder gar beigetrieben werden, erfahren diese den Zuschlag der entstehenden Kosten.

§11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§12

Vorstand

Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Besitzer „Presse und Öffentlichkeitsarbeit“, dem Jugend- und Sportwart und den zwei Stellvertretern des Vorsitzenden. Jeder vertritt allein. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorsitzende -im Verhinderungsfall der Stellvertreter- vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Gesamtvorstand wird von der JHV mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt und bleibt nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes kann dessen Amt vom Vorsitzenden kommissarisch bis zur nächsten Vorstandswahl vergeben werden. Dabei können auch mehrere Ämter von ein und derselben Person ausgeführt werden.

Der Vorstand oder seine einzelnen Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung ist als Tagesordnungspunkt in der Einladung bekannt zu geben.

§13

Jahreshauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die JHV. Diese ist jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres zu berufen. Die Einladung zur JHV muss mindestens 14 Tage vor dem stattzufindenden Termin mit Angabe der Tagesordnung der JHV den Mitgliedern schriftlich zugestellt werden.

Die JHV beschließt über die Wahl und Entlastung des Gesamtvorstandes und wählt die beiden Kassenprüfer. Die JHV genehmigt die Kassenführungsberichte und behandelt die ihr sonst nach der Satzung obliegenden Angelegenheiten. Die JHV wird dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Anträge müssen schriftlich, spätestens 8 Tage vor der stattzufindenden JHV an den Vorsitzenden des Vereins eingereicht werden. Über die JHV ist schriftlich Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der JHV hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied Stimmrecht, sowie jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die JHV ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Bei allen Abstimmungen, außer Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen und Abberufung des Vorstands, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§14

Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen finden jeweils auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag der Mitglieder statt. Anträge von Mitgliedern auf Durchführung einer Mitgliederversammlung müssen mindestens die Unterschriften von 10% der Mitglieder aufweisen. In den Anträgen müssen die Gründe angegeben werden. Mitgliederversammlungen werden ebenfalls vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Für Mitgliederversammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die JHV. Die MV ist dann innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

§15

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder in einer JHV oder einer MV beschlossen werden.

Die vorgesehene Satzungsänderung ist jedem Mitglied 4 Wochen vor der anberaumten Sitzung schriftlich zuzustellen.

§16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Vereins in einer JHV oder einer MV herbeigeführt werden. Über die beabsichtigte Auflösung des Vereins muss in der schriftlichen Einladung an die Mitglieder hingewiesen werden. Im Falle der Auflösung sind aus dem vorhandenen Vereinsvermögen in erster Linie alle noch bestehenden Verpflichtungen des Vereins zu tilgen. Etwa noch vorhandene Restbeträge fallen der Stadt Gaggenau zur Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken, vor allem der Sportförderung, zu. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§17

Kommt nach zwei vergeblichen Versuchen eine Dreiviertelmehrheit im Sinne der §§ 15, 16 nicht zustande, kann mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden abgestimmt werden.

Im Übrigen gilt das allgemeine Vereinsrecht.

7560 Gaggenau-Moosbronn, den 07. Oktober 1985